



# GEMEINDE ROHRBACH

## Verordnung der Gemeinde Rohrbach über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundeanleinverordnung - HAV-)

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Rohrbach folgende Verordnung:

### § 1 Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und den dazu ergangenen Verordnungen. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

### § 2 Anleinplicht

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Bereichs der Gemeinde Rohrbach und im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen. Zum bebauten Bereich im Sinne dieser Verordnung zählen auch

- a) die Straßen, Feld- und Gehwege um das Sportgelände,
- b) sowie die öffentlichen Wege entlang der Hochwasserfreilegung, vom Sportweg bis zur neuen Hochwasserschleuse, sowie von der neuen Hochwasserschleuse bis zur Wehr „Obermühle“,
- c) zusätzlich auch der öffentliche Feldweg, abzweigend von der Bahnhofstraße nach Süden bei dem Gewerbebetrieb vorbei.

Der genaue Verlauf ist auf dem beiliegenden Lageplan farbig markiert. Der Lageplan ist Bestandteil der Hundeanleinverordnung.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.

(4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

### § 3 Ausnahmen

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

### § 4 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als drei Meter lange Leine verwendet bzw. ein derartiges Tier in den o. g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen (§ 2 Abs. 4).

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Rohrbach, 22. April 2009

Dieter Huber  
1. Bürgermeister



